



Dr. Alexander Heinze, LL.M. (TCD)  
Platz der Göttinger Sieben 5 · 37073 Göttingen

Platz der Göttinger Sieben 5  
37073 Göttingen  
Telefon: 0551 39-7433  
Telefax: 0551 39-22155  
E-Mail: [alexander.heinze@jura.uni-goettingen.de](mailto:alexander.heinze@jura.uni-goettingen.de)  
URL: <http://www.department-ambos.uni-goettingen.de/index.php/2014-10-03-12-43-12/dr-alexander-heinze>

Datum: 14.05.2017

## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten vom  
20.02.2017

BT-Drucks. 18/11243  
und

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Harald Petzold, Frank Tempel, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Neuordnung der Beleidigungsdelikte vom  
28.04.2016

BT-Drucks. 18/8272

und

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Streichung des Majestätsbeleidigungsparagrafen (§ 103 StGB) vom  
14.04.2016

BT-Drucks. 18/8123

für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
des Deutschen Bundestages  
am 17. Mai 2017

### I. Grundsätzliche Einschätzung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten (im Folgenden: „Entwurf“), der eine ersatzlose Streichung von § 103 StGB vorsieht, ist aus mehreren Gründen bedenklich. Diese Bedenken sind völkerrechtlicher und kriminalpolitischer Natur. Zusammenfassend:

1. Die für jedermann geltenden Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) sind ungeeignet, die Rechtsgüter Integrität und Würde des ausländischen Staates bzw. seiner Vertreter/ das Interesse der Bundesrepublik

Deutschland an guten und ungestörten Beziehungen zum Ausland gleichermaßen wie § 103 StGB zu schützen.

2. Ehrangriffe auf Repräsentanten ausländischer Staaten sind geeignet, die o.g. Rechtsgüter ähnlich zu beeinträchtigen wie die in § 102 StGB normierten Angriffe.

## **II. Das Rechtsgut von § 103 StGB und dessen Relevanz für die Debatte um eine Abschaffung der Vorschrift**

Wie vom Entwurf richtig beschrieben, kommen für § 103 StGB zwei Rechtsgüter in Betracht:<sup>1</sup> Die Wahrung eines Mindestbestandes funktionierender diplomatischer Beziehungen zu dem betreffenden ausländischen Staat<sup>2</sup> oder die „Integrität und Würde der in den §§ 102 ff. als Handlungsobjekte bezeichneten ausländischen Organe“<sup>3</sup> (für manche sogar die Ehre des ausländischen Staates selbst).<sup>4</sup> Vereinfacht ausgedrückt ist die Blickrichtung beider Ansätze eine andere: § 103 StGB schützt entweder Rechtsgüter des Inlands (also deutsche Rechtsgüter) oder ausländische Rechtsgüter. Die dritte vermittelnde Ansicht, der sich auch der Entwurf anschließt, vereint die beiden vorgenannten Auffassungen und sieht sowohl inländische als auch ausländische Rechtsgüter geschützt.<sup>5</sup>

Die Herausarbeitung der Rechtsgüter ist für die Frage der Abschaffung des § 103 StGB von ganz entscheidender Bedeutung. Die Behauptung im Entwurf, dass „[f]ür den Ehrenschatz von Organen und Vertretern ausländischer Staaten [...] die Straftatbestände der §§ 185 ff. StGB ausreichend“ seien, muss sich daran messen, ob die beiden Rechtsgüter (Integrität und Würde des ausländischen Staates bzw. seiner Vertreter/ das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an guten und ungestörten Beziehungen zum Ausland) durch die für jedermann geltenden Beleidigungsdelikte, die als Antrags- und Privatklagedelikte ausgestaltet sind (§ 194 StGB, § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO), gleichermaßen geschützt sind.

## **III. Der Ehrschutz von Repräsentanten ausländischer Staaten und die Notwendigkeit, diesen über Sonderstrafatbestände zu gewährleisten**

Mit den Aussagen, weder die Diplomatschutzkonvention und das Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen noch Völkergewohnheitsrecht schrieben dem Gesetzgeber vor, Sonderstrafnormen zugunsten Repräsentanten ausländischer Staaten aufzustellen, vermengt der Entwurf zwei Fragen: Erstens, ob es eine Pflicht zum Erlass von Sonderstrafnormen bei Angriffen auf Repräsentanten ausländischer Staaten gibt; und zweitens, ob diese Angriffe auch Ehrangriffe umfassen sollten.

### **1. Besteht eine (völkervertragliche/völkergewohnheitsrechtliche) Pflicht zum Erlass von Sonderstrafnormen bei Angriffen auf Repräsentanten ausländischer Staaten?**

---

<sup>1</sup> Zum Ganzen auch *Mitsch* KriPoZ 2016, 101, 103.

<sup>2</sup> *Wohlers* in: NK StGB, 1995, 9. Lfg. (28.2.2001), Vor §§ 102-104a Rn 2; *Schmidhäuser*, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 1983, Kap. 20 Rn 1; *Heinke* ZRP 2016, 121; *Schroeder*, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, 1970, S. 385 ff. Zum Ganzen auch *Kreß* in: MünchKommStGB, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, Vor §§ 102 ff. Rn 7 m.w.N.

<sup>3</sup> *Dreher* JZ 1953, 421, 427; *Stree* JuS 1965, 465, 469; *Pabsch*, Der strafrechtliche Schutz der überstaatlichen Hoheitsgewalt, 1965, S. 116 („Damit ist klargelegt, dass das Schutzobjekt [...] nicht die guten Auslandsbeziehungen des eigenen Staates, sondern unmittelbar die Organe und Institutionen der ausländischen Staaten selbst sind.“); *Wegner* in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 1, 1954, S. 357, 362. Siehe auch *Kreß* in: MünchKommStGB, Vor §§ 102 ff. Rn 7; *Kühne* GA 2016, 435, 436 („Ehre des fremden Staatsoberhauptes“).

<sup>4</sup> *Schroeder* (Fn 2), S. 388; *Kreß* in: MünchKommStGB, Vor §§ 102 ff. Rn 7.

<sup>5</sup> *Lüttger* in: Festschrift für Jescheck, Erster Halbband, 1985, S. 121, 125 ff.; *Bauer/Gmel* in: LK StGB, Bd. 4, 12. Aufl. 2007, Vor § 102 Rn 1; *Kindhäuser*, StGB, 6. Aufl. 2015, Vor §§ 102-104a Rn 1; *Kühl* in: Lackner/Kühl (Hrsg.), StGB, 28. Aufl. 2014, Vor §§ 102 ff. Rn 1; *Wolter/Rudolphi* in: SK StGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2012, 143. Lfg. (Juni 2014), Vor § 102 Rn 2; *Eser* in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB, 29. Aufl. 2014, Vor §§ 102-104a Rn 2; *Otto*, Grundkurs Strafrecht BT, 7. Aufl. 2005, § 86 Rn 1; *Kreß* in: MünchKommStGB, Vor §§ 102 ff. Rn 7; *Vormbaum* JZ 2007, 413.

Es ist richtig, dass weder die oben erwähnten völkervertraglichen Übereinkommen noch das Völkerge-  
wohnheitsrecht die Staaten verpflichten, separate Tatbestände zur Sanktionierung von Angriffen auf Re-  
präsentanten eines ausländischen Staates zu schaffen.<sup>6</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat sich dennoch zur  
Aufnahme solcher Tatbestände in den §§ 102 ff. StGB entschlossen. Von der Abschaffung dieser Tatbe-  
stände (§ 102: Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten; § 104: Verletzung von Flaggen  
und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) ist im Entwurf keine Rede. Zu argumentieren, für die Sanktio-  
nierung von Ehrangriffen auf ausländische Staatsoberhäupter bedürfe es *deshalb* keiner separaten Vor-  
schriften, weil das Völkerrecht offen lasse, ob Angriffe auf Repräsentanten ausländischer Staaten durch  
separate Vorschriften sanktioniert werden müssen, lässt argumentativ folgende Prämisse außer Betracht:  
Angriffe auf ausländische Staatsoberhäupter stehen auch nach einer möglichen ersatzlosen Streichung des  
§ 103 StGB weiterhin in eigenen Tatbeständen unter Strafe. Diese Angriffe müssen weder zum Erfolg  
führen noch besonders erheblich sein: § 102 StGB hat der Gesetzgeber zum einen als sog. unechtes Unter-  
nehmensdelikt ausgestaltet, d.h. der Angriff auf den Repräsentanten eines ausländischen Staates muss  
lediglich auf dessen Verletzung *abzielen*, die Verletzung braucht aber nicht tatsächlich eintreten.<sup>7</sup> Die  
einzige Einschränkung ist, dass der Angriff nicht untauglich – also von vornherein zur Erfolgsherbeifüh-  
rung ungeeignet – sein darf.<sup>8</sup> Zum anderen ist es für eine Bestrafung des Täters nicht einmal erforderlich,  
dass sein Angriff auf eine erhebliche Körperverletzung abzielt. Einige Autoren möchten diese Einschrän-  
kung zwar über eine sog. teleologische Reduktion des Tatbestandes vornehmen.<sup>9</sup> Überwiegend wird dies  
aber abgelehnt und eine „nicht ganz unerhebliche“ Körperverletzung für ausreichend gehalten, ausdrück-  
lich mit Verweis darauf, dass das Erfordernis einer erheblichen Körperverletzung „weder im Rechtsgut  
oder völkerrechtlichen Hintergrund der Norm noch im Strafmaß des § 102 eine hinreichende Stütze“ fin-  
de.<sup>10</sup> Mit anderen Worten: Durch den besonderen Tatbestand des § 102 StGB steht allein der *Versuch*, den  
Repräsentanten eines ausländischen Staates *leicht* zu verletzen, unter Strafe – und zwar wegen der o.g.  
Rechtsgüter nicht durch die für jedermann geltenden Körperverletzungsdelikte, sondern durch einen *Son-  
dertatbestand*. Wie aber ist es nach einer möglichen Abschaffung von § 103 StGB zu rechtfertigen, dass  
u.U. schon der Versuch einer Ohrfeige<sup>11</sup> gegen einen ausländischen Repräsentanten den Sondertatbestand  
des § 102 StGB erfüllt, während bei schweren Beleidigungen dem Repräsentanten der besondere Schutz  
des § 103 StGB verwehrt bleibt und er oder sie sich lediglich auf Delikte berufen kann, die seine oder ihre  
*persönliche* Ehre schützen?

Die entscheidende Frage ist daher: Ist es gerechtfertigt, lediglich Ehrangriffe aus dem speziellen Schutz  
der §§ 102 ff. StGB heraus zu nehmen? Die Botschaft, die der deutsche Gesetzgeber mit einer Abschaf-  
fung von § 103 StGB senden würde, lautet: Zum Schutz der beiden Rechtsgüter ist es uns wert, Angriffe  
auf das Leben und den Körper des ausländischen Repräsentanten in eigens dafür geschaffenen Tatbestän-  
den unter Strafe zu stellen. Ehrverletzungen sind jedoch gänzlich ungeeignet, die Würde des ausländi-  
schen Staates sowie die ungestörten Beziehungen Deutschlands zu diesem Staat zu beeinträchtigen. Daher  
gelten für den Schutz des betreffenden Repräsentanten die gleichen Vorschriften wie diejenigen für deut-  
sche Bürger. Die Beleidigung eines Staatsoberhauptes in Deutschland habe also keinen anderen Effekt als  
die Beleidigung eines deutschen Staatsbürgers. Eine leichte Körperverletzung eines ausländischen Staats-  
oberhauptes habe jedoch einen anderen Effekt als eine leichte Körperverletzung eines deutschen Staats-  
bürgers.

Der an dieser Stelle oftmals erhobene Einwand, § 103 StGB sei als „Majestätsbeleidigungsparagraph“ ein  
„Relikt aus der Zeit, als es noch eine Monarchie in Deutschland gab“ (so der Gesetzentwurf der Abgeord-  
neten Ströbele und anderen vom 14.4.2016)<sup>12</sup> kann nicht überzeugen: Erstens, vom Schutz vor „Majes-

<sup>6</sup> Foakes, The Position of Heads of State and Senior Officials in International Law, 2014, S. 69.

<sup>7</sup> Wolter in: AK StGB, Bd. 3, 1986, § 102 Rn 4.

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Wolter/Rudolphi in: SK StGB, Bd. 2, 8. Aufl. 2012, 143 Lfg. Juni 2014, § 102 Rn 6a; Wolter in: AK StGB, Bd. 3, 1986, § 102 Rn 4.

<sup>10</sup> So ausdrücklich Kreß in: MünchKommStGB, § 102 Rn. 17, der auch im Entwurf extensiv zitiert ist.

<sup>11</sup> BGH NJW 1990, 3156, 3157; Paeffgen in: NK StGB, 4. Aufl. 2013, § 223 Rn 8 m.w.N.

<sup>12</sup> Deutscher Bundestag, Drucks. 18/8123, Gesetzentwurf der Abgeordneten Ströbele et al., 14.04.2016, S. 1.

tätsbeleidigung“ ist bei der Vorschrift keine Rede,<sup>13</sup> zudem wohnt § 103 StGB nicht die für die Majestätsbeleidigung charakteristische Verschmelzung von *Ehrverletzung* und *Ehrfurchtsverletzung* inne.<sup>14</sup> Zweitens ist auch § 102 StGB der „Überrest des einst viel weiter reichenden strafrechtlichen Schutzes des Auslandes gegen hochverräterische Handlungen“ und geht sogar auf das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 zurück.<sup>15</sup>

## **2. Sollten also die Angriffe, die der deutsche Gesetzgeber durch die separaten Tatbestände der §§ 102 ff. StGB sanktioniert, auch Ehrangriffe umfassen?**

In den Politik- und Sozialwissenschaften sind längst empirische Belege dafür vorgelegt worden, dass die Reputation eines Staates beim Eingehen völkerrechtlicher Verträge eine entscheidende Rolle spielt.<sup>16</sup> Einen großen Anteil daran hat die Demokratisierung vieler Länder, die dazu führt, dass Staaten sehr wohl darauf Acht geben, welchen Ruf ein anderer Staat in der Bevölkerung genießt.<sup>17</sup> So ist es inzwischen erwiesen, dass gerade mögliche Menschenrechtsverletzungen anderer Staaten den Willen eines Staates, mit diesen Staaten Verträge zu schließen, maßgeblich beeinflussen.<sup>18</sup> Kurzum: Die Staatenehre ist inzwischen ein außenpolitischer Faktor geworden.<sup>19</sup> Auch das Bundesverwaltungsgericht führt aus: „Ebenso wie für die Beziehungen zwischen einzelnen Personen das durch Artikel 5 Absatz 2 GG geschützte Recht der persönlichen Ehre die unabdingbare Voraussetzung eines friedlichen Zusammenlebens darstellt, ist die Unverletzlichkeit der Würde der – durch ihr Staatsoberhaupt und den Leiter ihrer diplomatischen Vertretung repräsentierten – am internationalen völkerrechtlichen Verkehr beteiligten Staaten nicht zuletzt auch im Interesse des Empfangsstaats die notwendige unverzichtbare institutionelle Mindestvoraussetzung für das friedliche Zusammenleben der Staaten. [...] Dieser Mindestvoraussetzung [kommt] besondere Bedeutung für das friedliche Verhältnis gerade zwischen Staaten zu, deren Ordnungssysteme und Gesellschaftsordnungen sich grundsätzlich voneinander unterscheiden.“<sup>20</sup>

Kriminalpolitisch gesehen verlöre das ausländische Rechtsgut des § 103 StGB jedoch dann seine Existenzberechtigung, wäre es schlechterdings nicht möglich, mittels Beleidigungen und falscher Tatsachenbehauptungen die Ehre eines ganzen Staates zu schädigen.<sup>21</sup> Hier ist der Fall *Böhmermann* geradezu lehrbuchartig, denn er illustriert eindrucksvoll die zwei parallel verlaufenden Entwicklungen von politischer Berichterstattung und Politikinteresse in der Bevölkerung: Während westliche Medien nur noch fragmentarische Bilder von Konflikten z.B. in Afrika oder im Nahen/Mittleren Osten produzieren (zum Teil aufgrund von Repressalien gegen Journalisten und mangelnder finanzieller Möglichkeiten),<sup>22</sup> ist vor allem unter jungen Leuten der Anteil derjenigen, die ihre Informationen über ausländische Staaten und Konflikte

---

<sup>13</sup> So auch *Klein*, Neue Umgangsformen, FAZ (28.4.2016), S. 6 („Wer diese Texte [die §§ 103 und 104a StGB sowie deren Abschnittsüberschrift, Anm. d. Autors] ohne Voreingenommenheit liest, erkennt ohne weiteres, dass ‚Majestätsbeleidigung‘ ganz und gar nicht ihr Thema ist“) und – etwas vorsichtiger – *Vormbaum* JoZG 10 (2016), 47, 48, der in der erhöhten Strafdrohung des § 103 StGB gegenüber § 185 StGB, soweit das ausländische Staatsoberhaupt betroffen ist, ein „Rudiment der Majestätsbeleidigung“ sieht. Jüngst auch *ders.* JZ 2017, 413, 414

<sup>14</sup> Im Unterschied zum Begriff Ehre ist Ehrfurcht „ein hoher Grad von Achtung, eine aus hoher Achtung entspringende Scheu vor einem ehrverletzenden Verhalten“, *Bleek*, Die Majestätsbeleidigung im geltenden deutschen Strafgesetz, 1914, S. 31-32.

<sup>15</sup> *Jescheck* in: Festschrift für Rittler, 1957, S. 274, 278.

<sup>16</sup> *Peled* Brooklyn JIL 35 (2010), 123.

<sup>17</sup> *Gilboa* ANNALS Am. Ac. Pol. Soc. Sci. 616 (2008), 55, 56; über die Rolle der Medien *Taylor*, Global Communications, International Affairs and the Media since 1945, London, New York 1997, S. 58.

<sup>18</sup> Siehe *Nye Jr.*, Soft Power, 2004, S. 36-37, 129-130.

<sup>19</sup> *Giffard/Rivenburgh* Journalism & Mass Comm. Q. 77 (2000), 8.

<sup>20</sup> BVerwG NJW 1982, 1008, 1010.

<sup>21</sup> Zum Ganzen *Hassemer* in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 57 ff.; *Loos* in: Festschrift für Welzel, 1974, S. 879, 888; *Koriath* GA 1999, 561, 575.

<sup>22</sup> *Backhaus*, Zeit Online, 26.5.2016, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-05/mittlerer-osten-medien-bilder-journalismus>, aufgerufen am 11.5.2017.

hauptsächlich von Satiresendungen beziehen, stark angestiegen.<sup>23</sup> Angesichts des nachweisbaren direkten Zusammenhangs zwischen dem Umfang der Berichterstattung und dem Ruf einer Nation in der Bevölkerung<sup>24</sup> sind Beleidigungen und falsche Tatsachenbehauptungen über ein Land im Rahmen von Satiresendungen also durchaus dazu geeignet, den Ruf eines fremden Staates zu beschädigen – aufgrund ihrer Verbreitung z.T. sogar stärker als der Versuch einer leichten Körperverletzung durch einen Demonstranten während einer Rede eines ausländischen Staatsoberhauptes.

#### **IV. Der Vergleich mit anderen (europäischen) Staaten, die Sonderstrafnormen zum Schutz vor Ehrangriffen auf ausländische Repräsentanten abschafften**

Der Vergleich mit „anderen Staaten“ wie Frankreich, Schweden und Finnland, die Strafvorschriften zum Schutz vor Ehrangriffen auf ausländische Repräsentanten abgeschafft haben,<sup>25</sup> ist als logische Analogie ungeeignet. Das liegt zum einen daran, dass die exemplarische Auflistung der drei genannten Staaten all diejenigen Staaten – in Europa eine überwiegende Mehrheit – unerwähnt lässt, die weiterhin auf Sonderatbestände zur Sanktionierung von Beleidigungen ausländischer Repräsentanten zurück greifen. Das sind u.a.: Norwegen, Dänemark, Portugal, die Niederlande, Griechenland, Estland, Polen, Slowenien, Island, Zypern, Andorra, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Türkei, der Vatikan, San Marino und die Schweiz.<sup>26</sup> Bei letzterer wird der erhöhte Strafrahmen ausdrücklich über das „höherwertige Rechtsgut“ legitimiert.<sup>27</sup>

Zum anderen sind die kontextarmen Vergleiche z.B. mit Frankreich oder Schweden argumentativ kaum überzeugend. Es ist zwar richtig, dass Frankreich Art. 36 des *Loi sur la liberté de la presse du 29 juillet 1881*, der Beleidigungen ausländischer Staatsoberhäupter unter Strafe stellte, abschaffte.<sup>28</sup> Der Entwurf unterschlägt jedoch den Gesamtkontext der französischen Entscheidung: Erstens schaffte Frankreich ebenso Art. 26 desselben Gesetzes ab, der die Verunglimpfung des französischen Präsidenten unter Strafe stellte und vergleichbar ist mit § 90 StGB.<sup>29</sup> Zweitens war in Frankreich zunächst gar keine Rede davon, Art. 36 des *Loi sur la liberté de la presse du 29 juillet 1881* gänzlich abzuschaffen. Stattdessen sollte zunächst nur der Strafrahmen verringert und an die übrigen Beleidigungsdelikte angepasst werden.<sup>30</sup>

Auch die logische Analogie mit Schweden ruht auf tönernen Füßen: Zwar verzichtet Schweden inzwischen auf einen Sondertatbestand zur Bestrafung von Beleidigungen ausländischer Repräsentanten.<sup>31</sup> Der schwedische Gesetzgeber erkannte jedoch das Problem, dass Ehrangriffe gegen ausländische Repräsentanten *de lege ferenda* nur noch auf Antrag und ggf. im Wege des Privatklageverfahrens verfolgt werden würden.<sup>32</sup> Aus diesem Grund ergänzte der schwedische Gesetzgeber die Beleidigungsdelikte um den pro-

<sup>23</sup> Haupt, FAZ online, 11.4.2016, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/satire-von-jan-boehmermann-co-pubertaeer-statt-politisch-14169614.html>, aufgerufen am 11.5.2017.

<sup>24</sup> Peled Brooklyn JIL 35 (2010), 132 ff.

<sup>25</sup> Entwurf, S. 8.

<sup>26</sup> Griffen (OSZE), Defamation and Insult Laws in the OSCE Region, März 2017, S. 23.

<sup>27</sup> Omlin in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, Art. 296 Rn 25.

<sup>28</sup> PEN, Defamation and „Insult“, Oktober 2007, S. 4. Die Norm wurde abgeschafft durch Loi n° 2004-204 du 9 mars 2004 portant adaptation de la justice aux évolutions de la criminalité (1).

<sup>29</sup> Griffen (OSZE) (Fn 26), S. 95. Die Norm wurde abgeschafft durch LOI n°2013-711 du 5 août 2013 - art. 21 (V). Der französische Präsident bleibt jedoch auch nach der Abschaffung des Art. 26 nicht gänzlich ungeschützt vor Beleidigungen: Seine Position wurde in den Personenkreis aufgenommen, der in anderen Vorschriften einem erhöhten Schutz vor Beleidigungen unterliegt, s. Griffen (OSZE), ebd.

<sup>30</sup> Siehe die Aussage des republikanischen Abgeordneten Jean-Claude Gaudin in der ersten Lesung des Gesetzes zur Reform von Art. 36 am 7.10.2003: „Art. 32-1. - La diffamation prévue au premier alinéa de l'article 32 est punie de 45 000 euros d'amende lorsqu'elle est accompagnée d'une référence relative à une constitution de partie civile portant sur les faits objets des allégations ou imputations diffamatoires et sur lesquels aucune décision n'est encore intervenue.“, Séance du 7 octobre 2003 (compte rendu intégral des débats), <https://www.senat.fr/seances/s200310/s20031007/s20031007002.html#int575> (zuletzt abgerufen am 11.5.2017)

<sup>31</sup> Griffen (OSZE) (Fn 26), S. 223.

<sup>32</sup> International Press Institute, Media Laws Database, Sweden, <http://legaldb.freemedia.at/legal-database/sweden/> (zuletzt abgerufen am 11.5.2017); Griffen (OSZE) (Fn 26), S. 223.

zessualen Zusatz, dass Ehrangriffe auf ausländische Repräsentanten weiterhin als Officialdelikt verfolgt werden, die Staatsanwaltschaft bei einem entsprechenden Antrag der Regierung also verpflichtet ist, Ermittlungen aufzunehmen.<sup>33</sup> Bei einer ersatzlosen Streichung von § 103 StGB wäre auch in Deutschland die Beleidigung ausländischer Repräsentanten nur noch ein Antrags- und Privatklagedelikt – selbst nach Stellung des erforderlichen Strafantrages müsste die Staatsanwaltschaft also kein Officialverfahren durchführen und keine öffentliche Anklage erheben, sondern könnte den ausländischen Repräsentanten oder die ausländische Repräsentantin auf den Privatklageweg verweisen.<sup>34</sup> Der deutsche Gesetzgeber würde dann klar zum Ausdruck bringen, dass die Verfolgung eines Angriffs auf einen ausländischen Repräsentanten zunächst einmal nicht im öffentlichen Interesse liegt<sup>35</sup> – ungeachtet dessen, dass ein ausländisches Rechtsgut (die Würde des ausländischen Staates bzw. seiner Vertreter) sowie das (inländische) Rechtsgut des Interesses der Bundesrepublik Deutschland an guten und ungestörten Beziehungen zum Ausland beeinträchtigt sind.

## V. Der Vergleich mit anderen Vorschriften und ein eigener Vorschlag

Im Fall von § 103 StGB bietet sich schon eine Änderung an,<sup>36</sup> um die Vorschrift an ihre deutschen Schwesternormen anzupassen. Im Vergleich zu den §§ 90 (Verunglimpfung des Bundespräsidenten) und 90b StGB (Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen) fällt z.B. auf, dass bei § 103 StGB eine Strafbarkeitserweiterung in zweierlei Hinsicht erfolgt: Erstens betrifft § 103 StGB auch private Äußerungen und nicht nur öffentliche, wie es bei den §§ 90 und 90b StGB der Fall ist. Zweitens verlangen die §§ 90 und 90b zur Tatbestandserfüllung sogar ein „Verunglimpfen“, was der (einfachen) Beleidigung ein Erheblichkeitskriterium verleiht.<sup>37</sup> Angesichts der bereits oben angesprochenen empirischen Untersuchungen, nach denen vor allem erhebliche Beleidigungen und falsche Tatsachenbehauptungen über öffentliche Plattformen geeignet sind, die Staatenehre zu verletzen,<sup>38</sup> läge es auf der Hand, bei § 103 StGB die einfache Beleidigung nach § 185 StGB<sup>39</sup> auszuklammern. Im deutschen Strafgesetzbuch § 103 StGB am nächsten kommt § 188 StGB (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens), der sowohl einfache Beleidigungen erfasst als auch solche, die im privaten Umfeld erfolgen. Der Vergleich dieser Vorschriften liefert nützliche Erkenntnisse:<sup>40</sup> Zum einen schützt § 188 StGB nach überwiegender Ansicht nicht das politische Amt einer Person, sondern direkt den Amtsinhaber.<sup>41</sup> Das erklärt das Erstrecken der Vorschrift auf einfache, nicht-öffentliche Beleidigungen. Wenn § 103 StGB nun aber die „Integrität und Würde der in den §§ 102 ff. StGB als Handlungsobjekte bezeichneten ausländischen Organe“ bzw. „die entsprechenden Positionen der durch diese Organe handelnden Staaten“ schützt,<sup>42</sup> dann böte sich eine Einschränkung des Tatbestandes gegenüber § 188 StGB auf öffentliche Äußerungen und erhebliche Beleidigungen sowie unwahre Tatsachenbehauptungen durchaus an. Eine sorgfältige Lektüre der eingangs genannten Mitteilung der Bundesregierung zur Erteilung der Verfolgungsermächtigung sowie Ankündigung eines Gesetzesentwurfs zur Abschaffung von § 103 StGB lässt Raum für die Spekulation, dass es der Bundesregierung möglicherweise gar nicht so sehr um die Abschaffung der gesamten Vorschrift, sondern vielmehr um eine Abgrenzung gegenüber Vorschriften wie § 188 StGB geht: Wenn es dort heißt, „dass die Bundesregierung der Auffassung ist, dass § 103 StGB als Strafnorm zum Schutz der *persönlichen* Ehre für die Zukunft entbehrlich ist“, dann scheint es also tatsächlich um eine Klarstellung des

---

<sup>33</sup> Ebd. Eine solche prozessuale Lösung, die dem schwedischen Modell sehr nahe kommt, schlägt Vormbaum auch für Deutschland vor, siehe *Vormbaum JZ* 2017, 413, 414.

<sup>34</sup> *Kühne*, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2015, Rn. 298; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2016, § 4 Rn 13 f.; *Vormbaum JZ* 2017, 413, 414.

<sup>35</sup> *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, 4. Aufl. 2016, § 4 Rn. 13.

<sup>36</sup> So zunächst auch *Kühne GA* 2016, 435, 437, der i. Erg. aber für eine ersatzlose Streichung plädiert (442).

<sup>37</sup> *Steinmetz* in: *MünchKommStGB*, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 90 Rn 6.

<sup>38</sup> *Peled Brooklyn JIL* 35 (2010), 132 ff.

<sup>39</sup> *Kreß* in: *MünchKommStGB*, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 103 Rn 5.

<sup>40</sup> Dazu auch *Schelzke HRRS* 2016, 248, 251.

<sup>41</sup> *Regge/Pegel* in: *MünchKommStGB*, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 188 Rn 1.

<sup>42</sup> *Kreß* in: *MünchKommStGB*, § 103 Rn 5.

Rechtsguts zu gehen, das – so heißt es in derselben Erklärung – „die gegenseitige, auch *völkerrechtlich* geschuldete Achtung“ beinhaltet.<sup>43</sup>

Zum anderen ist § 188 StGB praktisch kaum in Erscheinung getreten, was zur Empfehlung der Abschaffung des entsprechenden Tatbestandes führte,<sup>44</sup> eine Empfehlung, die im Gesetzentwurf der Abgeordneten Petzold und anderen sowie der Fraktion DIE LINKE zur „Neuordnung der Beleidigungsdelikte“ erneuert wird.<sup>45</sup> Davon jedoch auf die fehlende Existenzberechtigung von § 103 StGB zu schließen, wäre zu einfach: Erstens hätte die praktische Relevanz der Vorschrift in den letzten Wochen und Monaten nicht deutlicher hervor treten können. Zweitens wird die praktische Irrelevanz von § 188 StGB hauptsächlich auf die „hohe[n] Duldungspflichten Betroffener“ zurückgeführt, die sich aus § 193 StGB ergeben.<sup>46</sup> Trotz der völkerrechtlichen Dimension von § 103 StGB ist § 193 StGB anwendbar und dient den Gerichten als nützliches Instrumentarium, zwischen der (ebenfalls völkerrechtlich verankerten) Meinungsfreiheit und dem Ehrschutz des ausländischen Repräsentanten abzuwägen. Derartige dem § 103 StGB immanente Schutzvorrichtungen werfen zusätzlich ein schlechtes Licht auf die vorschnellen Rufe nach einer Abschaffung der Vorschrift.

---

<sup>43</sup> *Bundesregierung*, Erklärung von Bundeskanzlerin Merkel zum Vorgehen der Bundesregierung nach der türkischen Verbalnote an das Auswärtige Amt, 15.4.2016, Kursivschrift hinzugefügt.

<sup>44</sup> *Regge/Pegel* in: MünchKommStGB, § 188 Rn 3.

<sup>45</sup> Gesetzentwurf der Abgeordneten Harald Petzold, Frank Tempel, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Neuordnung der Beleidigungsdelikte, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/8272, S. 2.

<sup>46</sup> *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2016, § 188 Rn 1; *Kühl* in: Lackner/Kühl, § 193 Rn 12. Zur umstrittenen Anwendung von § 193 StGB siehe *Fahl* NSTZ 2016, 313, 314.